

18.02.05

Beschlussdes Bundesrates

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 808. Sitzung am 18. Februar 2005 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 56 Abs. 2 Satz 2,
Abs. 2a - neu - StZVO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 56 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.
- b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 2a einzufügen:

"(2a) Bei land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h sowie bei Arbeitsmaschinen und Staplern ist § 56 Abs. 2 in der am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Verordnung] geltenden Fassung anzuwenden."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 56 Abs. 1 die Angabe "Absätze 2 und 3" durch die Angabe "Absätze 2 bis 3" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung, um Missverständnissen vorzubeugen.

In der vorliegenden Fassung verweist § 56 Abs. 2 Satz 2 auf § 56 Abs. 2 (Zirkelbezug).